

L20 - GARAGEN, SERVICESTATIONEN UND TANKSTELLEN MIT SERVICETÄTIGKEITEN; SCHÄDEN AN FAHRZEUGEN

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Garagierung und/oder zur Vornahme der in Pkt. 2 angeführten Versorgungshandlungen übernommen haben. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.

2. Versorgungshandlungen sind ausschließlich folgende Tätigkeiten:

- Außen- und Innenreinigung des Fahrzeuges (einschließlich Motorwäsche und Reinigung des Verteilers; nicht jedoch Hohlraumversiegelung und Unterbodenschutz);
- Lack- und Chrompflege;
- Abschmieren und Absprühen ausschließlich mit Fett bzw. Öl;
- Kontrolle und Nachfüllen von Treibstoff, Wasser (einschließlich Beigabe von Frostschutzmitteln) und Luft;
- Kontrolle, Nachfüllen und Wechsel des Automatik-, Differential-, Getriebe-, Kipper-, Lenkgetriebe-, Luftfilter-, Motor- und Stoßdämpferöls (nicht jedoch der Hydraulikflüssigkeit);
- Kontrolle und Wechsel des Luft- und Ölfilters;
- Kontrolle und Nachfüllen (nicht Wechsel) der Bremsflüssigkeit;
- Kontrolle, Spannen und Wechseln des Keilriemens;
- Entleeren, Durchspülen und Füllen des Kühlers;
- Kontrolle und Wechseln der Wasser- und Heizungsschläuche;
- Kontrolle, Reinigung, Fetten, Aufladen und Wechseln der Batterie, Nachfüllen des Batteriewassers und Kontrolle des Säurebestandes;
- Kontrolle, Reinigung und Wechseln der Zündkerzen, einschließlich der Regulierung des Elektrodenabstandes;
- Kontrolle der Beleuchtungseinrichtung, Wechseln der Glühbirnen und Sicherungen, ferner Starthilfe;
- Kontrolle der Scheiben- und Scheinwerfer-Waschanlage, Wechseln der Wischblätter;
- Kontrolle des Reifenprofils, Rad-, Reifen- und Schlauchwechsel inkl. Reifen- und Schlauchreparatur, Wuchten;
- Schneekettenmontage und -demontage.

3. Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt.1.:

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Punkte 5.3 und 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatz verpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen. Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz auf derartige Schadenersatzverpflichtungen aus

- Versorgungshandlungen gemäß Pkt. 2;
- Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben sowie
- unbefugtem Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt);

diesbezüglich ist auch Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB nicht anzuwenden.

4. Für die Mitversicherung eines Abhol- und Zustelldienstes von Fahrzeugen und automatischer Waschanlagen mit selbsttätiger Bewegung der Fahrzeuge oder der Waschanlage bedarf es einer BESONDEREN VEREINBARUNG.

5. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz gemäß Pkt. 3 sind:

- 5.1 innere Betriebs- und Bruchschäden, es sei denn als Folge der Versorgungshandlungen gemäß Pkt.2;
- 5.2 Schäden an ausgewechselten Teilen und gehandelten Waren;
- 5.3 Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen oder Fahrzeugzubehör.

6. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
7. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme den in der Police angeführten Höchstbetrag.
8. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens und der Kosten gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens EUR 100,--.